

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe.

Dienstag den 11. Oktober 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Kreise Sorau.

an
Erz
Kr.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im **Kreise Sorau N.-L.** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchengefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19—29 und 44a des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesrathinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesrathinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Forsten und Forsten erteilten Genehmigung nachfolgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. In den verseuchten Orten Waltersdorf und Reinswalde mit den zu ihnen gehörigen Ausbauten und Feldmarken wird ein Sperrbezirk gebildet und zwar für den Ort Reinswalde derart, daß die Straße von Niederwellersdorf nach Reinswalde, die evangelische Kirche, das Pfarrgrundstück und der Schölzereiweg die östliche Grenze des Bezirks bilden.
2. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperrre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern. Viehwärter haben außerdem vor Verlassen des Seuchehofes die Bekleidung zu wechseln.
4. Das Gehöft ist so einzusperrern, daß es die Gehöfte verlassen kann.

5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht, bezw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unerdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.
Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesrathinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für den Kreis Sorau (einschließlich der Feldmarken) die Gemeinde- und Gutsbezirke Sorau, Gräbig, Droskau, Laubnitz, Syrau, Benau, den Teil von Reinswalde

östlich der unter I¹ bezeichneten Grenze, Wellersdorf, Goldbach, Marsdorf.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtores sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist die Verladung von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor der Verladung von dem zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Vieh- und Pferdemärkte sowie die Ferkelmärkte in dem Kreise Sorau und Stadtkreis Forst sind bis auf weiteres verboten.

2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

3. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Sperr- und Beobachtungsgebiets bis zum 1. Februar l. Js. verboten.

4. Die Sammelmolkereien im Kreise Sorau und Stadtkreis Forst sowie in Sommerfeld (Kr. Grotten) dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

5. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer ufm. müssen vor ihrer Entfernung aus dem Gehöfte (Weide) sowie der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

8. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchegefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Sorau unterm 8. d. Mts. (Extraausgabe des Sorauer Kreisblattes vom 8. Oktober d. Js.) erlassene Bekanntmachung wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete tritt hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 10. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.